

Ordnung Liechtensteins ist seit jeher stark vom religiösen Charakter der Sonn- und Feiertage beeinflußt und bestimmt¹. Seit 1867 rücken vermehrt sozialpolitische² und wirtschaftliche Momente in den Vordergrund³.

Die Kirche wird heute danach trachten müssen, daß die staatlich anerkannten und die von der Kirche geforderten Feiertage möglichst zusammenfallen, um das Ineinandergreifen beider Rechtsordnungen zu wahren. Die Begründung beruht vor allem darauf, daß für den einzelnen Staatsbürger die Möglichkeit bestehen bleibe, die religiösen Gebote seiner Kirche befolgen zu können⁴.

¹ Dies verdeutlicht eine Aufzählung der staatlich anerkannten Feiertage: Neujahr, Drei-König, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, St. Stephanstag; s. B 82.

² A 19 Art. 19 Abs. 2: «Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind ... öffentliche Ruhetage.»

³ In diesem Sinne der Kommissionsbericht über den Antrag des Abgeordneten Kirchthaler betreffend die Abschaffung von 10–12 Feiertage resp. deren Verlegung auf Sonntage vom 24. Juli 1867, BAC O 193 e/1867. Berichterstatter Kessler führt u. a. folgendes aus: «... Die Einschränkung der Feiertage ist eine politische Angelegenheit, welche gegenwärtig nicht bloß den Volks- und Staatswirth, sondern auch die Staatsregierungen beschäftigt. Vom Volks- und Staatswirth ist überzeugend dargethan worden, daß das Übermaß an Feiertagen eine Hauptursache der Volksverarmung ist. Sachkenner haben ziffermäßig nachgewiesen, daß dem österreichischen Nationalwohlstand mit jedem Feiertag ein Nachtheil von 12 Millionen Gulden erwächst. Die Staatsregierungen können sich der Nothwendigkeit der Feiertagsbeschränkung nicht mehr verschließen. Spanien, die Schweiz, Bayern usw. haben mit dem päpstlichen Stuhle Unterhandlungen darüber angeknüpft. Ist die Beschränkung der Feiertage anderwärts nothwendig, so ist sie für unser Ländchen der besonderen Verhältnisse wegen doppelt geboten. Die Wohlstandsquellen des Landes sind gering. Zu einer größeren industriellen Entwicklung fehlen die natürlichen Voraussetzungen; die Gewerbe und der Handel sind unbedeutend ... Die Commission sprach sich auch über die Art und Weise der Einschränkung der Feiertage aus, und beschloß den Antrag zu stellen: Es sei die hohe Regierung zu ersuchen, mit der bischöfl. Curie über Abschaffung resp.: Verlegung der Feiertage auf Sonntage mit Ausnahme der Hauptfeste, dann des Neujahrsfestes, Christihimmelfahrt, Fronleichnamfestes, Mariae Himmelfahrt und des Allerheiligenfestes, in Unterhandlung zu treten.» Vgl. dazu die bischöfliche Verordnung bezüglich der Aufhebung von Feiertagen und der Hauptpatrocinien vom 6. Juni 1868, C. 3.

⁴ Vgl. ERMACORA 421; nach can. 1248 besteht für den Katholiken die Pflicht, an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu besuchen und sich körperlicher Arbeit zu enthalten.